

# ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2019

Beschlussgrundlage des Gemeinderates am 18.01.2021





---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b>	5
<b>I. ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2019</b>	6
<b>II. GRUNDSÄTZLICHES</b>	9
1. Bewertungsgrundsätze	9
2. Bilanzierungsregeln	10
<b>III. ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN BILANZPOSITIONEN</b>	11
III.1 AKTIVA	11
A. Anlagevermögen	11
1. Immaterielles Vermögen	11
2. Sachvermögen	11
3. Finanzvermögen	16
B. Abgrenzungsposten	18
1. Aktive Rechnungsabgrenzung	18
2. Sonderposten für geleistete Investitionskostenzuschüsse	18
C. Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag)	18
III.2 PASSIVA	19
A. Eigenkapital bzw. Basiskapital	19
B. Sonderposten	19
1. Sonderposten für Investitionszuweisungen	19
2. Sonderposten für Investitionsbeiträge	20
3. Sonderposten für Sonstiges	20
C. Rückstellungen	20
1. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	20
2. Gebührenaussgleichsrückstellungen	20
D. Verbindlichkeiten	21
1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	21
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	21
3. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	21
4. Sonstige Verbindlichkeiten	22
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	22
1. PRAP - Grabnutzungsgebühren	22
2. PRAP – Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG	22
<b>IV. SONSTIGE PFLICHTAUFGABEN</b>	23
1. Haftungsverhältnisse / Bürgschaften	23
2. Weitere Angaben	23
3. Organe der Gemeinde Notzingen zum 01.01.2019	23
4. Bedienstete des Kassen- und Rechnungswesens zum 01.01.2019	24
<b>V. ANHANG</b>	25
1. Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	25
2. Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	26
3. Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	27
4. Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	28
5. Beteiligungsübersicht	28



## VORWORT

Mit einem „Vorsprung“ von einem Jahr ist die Gemeinde Notzingen am 01.01.2019 in das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gestartet. Bis zum 01.01.2020 mussten alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtend auf das neue Haushaltsrecht umgestellt haben.



Die Umstellung der Buchhaltung von der Kameralistik auf die kaufmännisch geprägte Doppik ist das Kernstück eines Reformprozesses der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg. Die neue Buchführung verspricht eine größere Transparenz, eine vollständige Darstellung der Finanzdaten, regt zu betriebswirtschaftlichem Denken an und ist besser vergleichbar. Erstmals wird durch die kommunale Doppik der gesamte Ressourcenverbrauch der Gemeinde abgebildet. Es werden jetzt auch zahlungsunwirksame Rechnungsgrößen wie z.B. Abschreibungen sichtbar gemacht. Durch die Erwirtschaftung von Abschreibungen und die periodengerechte Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen soll das Handeln in den Gemeinden vor allen Dingen generationengerechter werden.

Neben den kommunalen Schulden gibt das NKHR erstmals auch einen Aufschluss über das kommunale Vermögen. In aufwändiger Kleinarbeit wurde daher in den letzten Jahren das gesamte Vermögen der Gemeinde – zusammen mit der Firma ReweCon GmbH aus Ludwigsburg – erfasst und bewertet. Die Eckpfeiler dieser Tätigkeit bildeten zum einen die mit der Firma ReweCon GmbH erarbeiteten Richtlinien für die Bewertung des Vermögens, der kommunale Bewertungs- und Bilanzierungsleitfaden des Landes Baden-Württemberg sowie die örtliche Inventurrichtlinie.

Die nun vorliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 bildet den Abschluss des Umstellungsprozesses auf das NKHR. Damit konnte das NKHR-Umstellungsprojekt erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Der Umstellungsprozess in den vergangenen Jahren wäre ohne die engagierte Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kämmerei und des Hauptamtes nicht möglich gewesen. Deshalb gilt allen Beteiligten hierfür ein herzliches Dankeschön.

Notzingen, im Januar 2021

Sven Haumacher  
Bürgermeister

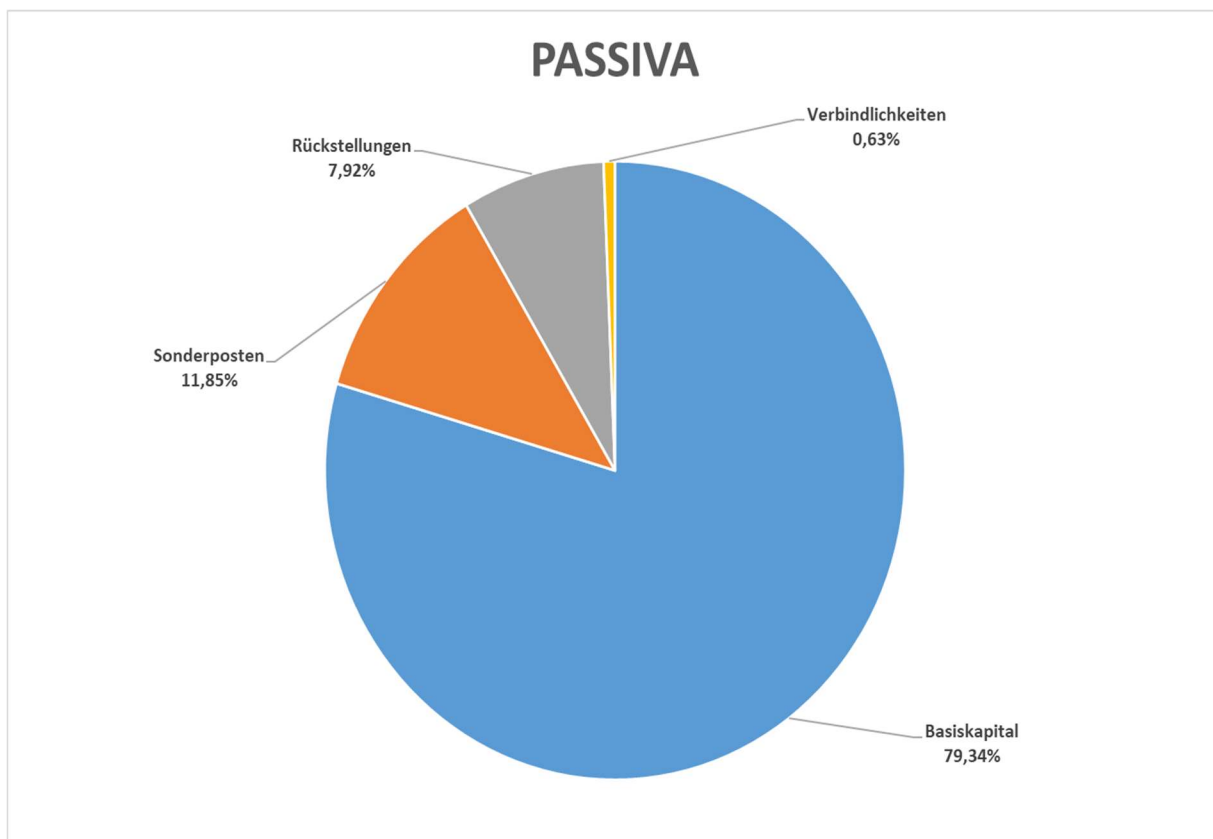
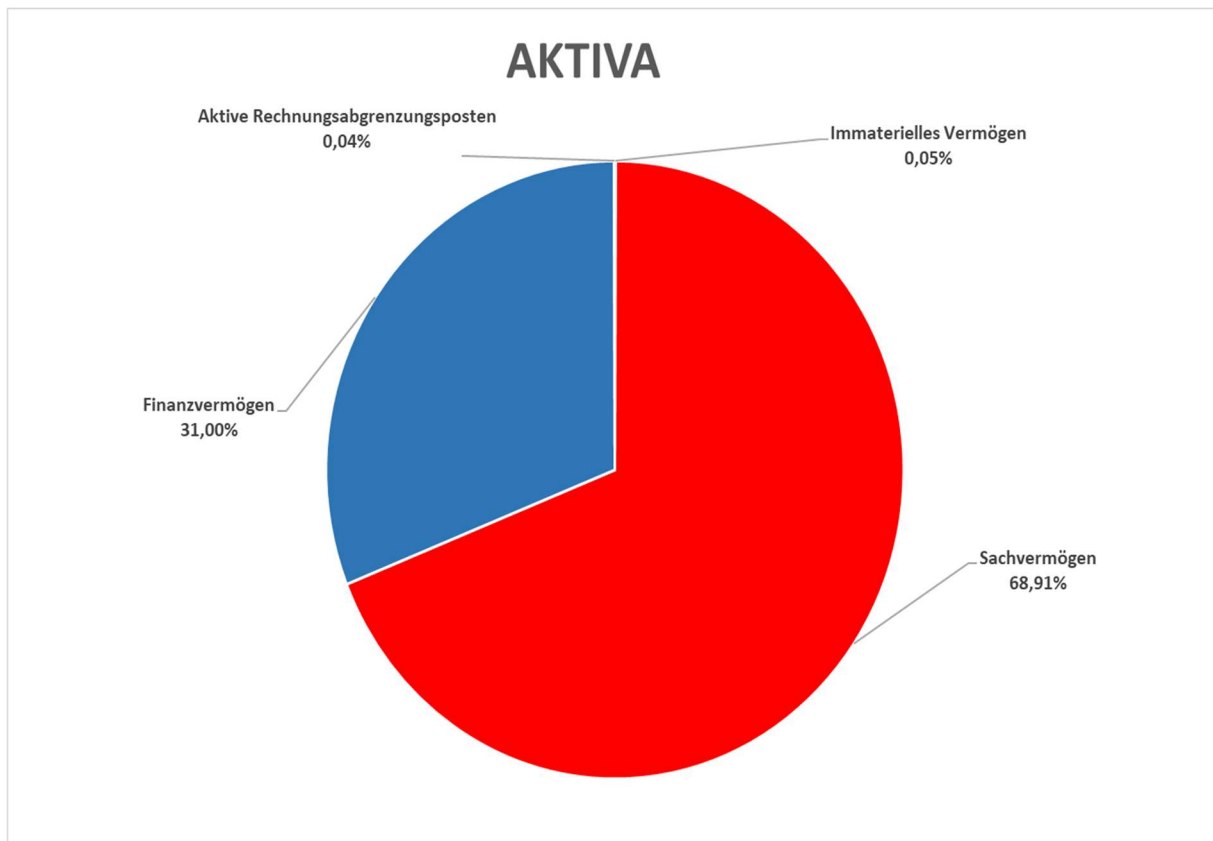
Sven Kebache  
Fachbeamter für das Finanzwesen

## I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

<b>Aktivseite</b>		<b>Bestand zum 01.01.2019</b>
<b>1</b>	<b>Vermögen</b>	<b>34.644.851,53 €</b>
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	15.915,00 €
1.2	Sachvermögen	23.885.101,37 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.899.104,95 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.704.090,04 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	11.003.131,31 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.197,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	342.961,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	189.940,00 €
1.2.8	Vorräte	57.682,77 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	684.994,30 €
1.3	Finanzvermögen	10.743.835,16 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	10.900,77 €
1.3.3	Sondervermögen	682.186,94 €
1.3.4	Ausleihungen	521.506,78 €
1.3.5	Wertpapiere	2.040.000,00 €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	11.209,07 €
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	12.105,18 €
1.3.8	Liquide Mittel	7.465.926,42 €
<b>2</b>	<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>14.096,51 €</b>
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.096,51 €
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00 €
<b>3</b>	<b>Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>0,00 €</b>
<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>		<b>34.658.948,04 €</b>



<b>Passivseite</b>		<b>Bestand zum 01.01.2019</b>
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>27.498.847,68 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Basiskapital</b>	<b>27.498.847,68 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>0,00 €</b>
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €
1.2.3	Zweckgebunde Rücklagen	0,00 €
<b>1.3</b>	<b>Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses</b>	<b>0,00 €</b>
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00 €
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>4.108.034,34 €</b>
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	984.295,00 €
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.862.817,36 €
2.3	Sonderposten für Sonstiges	260.921,98 €
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>87.362,83 €</b>
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	43.377,83 €
3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	0,00 €
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponie	0,00 €
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	43.985,00 €
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 €
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00 €
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>2.746.575,08 €</b>
4.1	Anleihen	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.800.000,00 €
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	923.725,95 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.492,15 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	11.356,98 €
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>218.128,11 €</b>
<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>		<b>34.658.948,04 €</b>





---

## II. Grundsätzliches

Die Eröffnungsbilanz stellt die Vermögensrechnung der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Eröffnungsbilanzbuchungen der künftigen Rechnungsperioden und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung künftiger Abschlüsse. Die Verwaltung wurde durch den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 08.12.2014 damit beauftragt, zum Stichtag 01.01.2019 auf das neue Haushaltsrecht umzustellen bzw. eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Notzingen basiert auf den jeweils gültigen Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der von der Gemeinde erlassenen Bewertungs- und Inventurrichtlinie, die gemeinsam mit der Firma ReweCon GmbH festgelegt wurde. Diese wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27.02.2017 ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen.

### 1. Bewertungsgrundsätze

---

Grundsätzlich sind in der Bilanz alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden, zu aktivieren (Aktivierungsgrundsatz). Außerdem sind sämtliche rechtlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung für die Gemeinde darstellen und quantifizierbar sind, zu passivieren (Passivierungsgrundsatz).

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO und dem vom Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Bewertungsleitfaden sowie der daraus entwickelten Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Notzingen durchgeführt. Es wurde vorsichtig und einzeln bewertet.

Bewertet wird nach § 44 GemHVO grundsätzlich nach dem Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK). Die Gemeindehaushaltsverordnung und der Bewertungsleitfaden erlauben jedoch für die erstmalige Bewertung des Vermögens, bei Vermögensgegenständen deren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, den Ansatz von Erfahrungs- oder Durchschnittswerten (vgl. § 62 GemHVO). Die Gemeinde Notzingen hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Im Anhang ist eine Vermögens- und Schuldenübersicht, eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen, eine Forderungs- sowie eine Beteiligungsübersicht dargestellt.

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind auf volle Monate abzuschreiben, dabei ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitzurechnen. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen, die im Leitfaden zur Bilanzierung veröffentlicht und unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Notzingen fortgeschrieben wurden. Bei

der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden keine Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens, wie Flurstücke, Gebäude und Straßen wurde eine Buch- oder Beleginventur (Liegenschaftskataster, Kaufverträge, GIS) durchgeführt. Für die erstmalige Inventarisierung des beweglichen Vermögens nutzte die Gemeinde Notzingen keine Softwarelösung. Die erstmalige Inventarisierung und Bewertung erfolgte durch die Kämmerei in Zusammenarbeit mit der Firma ReweCon GmbH aus Ludwigsburg. Gemäß der Inventurrichtlinie der Gemeinde Notzingen und des Beschlusses vom 01.04.2015 durch den Bürgermeister gilt bei beweglichen Vermögensgegenständen die Wertgrenze von 1.000,00 € netto.

## 2. Bilanzierungsregeln

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz wurde auf der Grundlage des § 62 GemHVO durchgeführt.

Grundsatz:		
Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellung (AHK), vermindert um Abschreibungen § 46 GemHVO (§ 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO)		
Vereinfachungsregeln:		
Anschaffung/Herstellung		
vor dem 31.12.1974	nach dem 31.12.1974	
Bewertung auf Grund von Erfahrungswerten zum 01.01.1974 (§ 62 Abs. 3 GemHVO)	Bewertung zum Anschaffungs- / Herstellungszeitpunkt	
	mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag	innerhalb von 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag
	bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände: keine Erfassung (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO)	Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)
	wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können: Erfahrungswerte gem. 62 Abs. 2 GemHVO	
Straßen: Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten aufgrund eines pauschalierten m <sup>2</sup> -Durchschnittspreises (§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO)		
Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die in Anlagennachweisen oder in einer Vermögenrechnung nachgewiesen werden (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO)		
Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten: örtlicher Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt (§ 62 Abs. 4 GemHVO); Für Waldflächen wurde entgegen des § 62 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 und 2 der Wert des Gutachterausschusses zum 31.12.2010 angesetzt. Der Bodenrichtwert für die Waldflächen wurde im Verhältnis ¼ Grund und Boden zu ¾ Aufwuchs aufgeteilt.		
Beteiligungen und Sondervermögen: wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar: Ansatz des anteiligen Eigenkapitals (§ 62 Abs. 5 GemHVO)		
Geleistete Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO: auf einen Ansatz kann bei unerheblichen Umfang verzichtet werden (§ 62 Abs. 6 GemHVO).		

### III. Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen

Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen (§ 52 Abs. 1 GemHVO) und besteht aus der Aktiv- und Passivseite (§ 52 Abs. 3 GemHVO).

#### III.1 AKTIVA

Die AKTIVA (=Aktivseite) stellt das Vermögen der Gemeinde dar und ist entsprechend den Regelungen in § 52 GemHVO gegliedert.

**Die Bilanzsumme der AKTIVA beträgt 34.658.948,04 €**

**A. Anlagevermögen 34.644.851,53 €**

**1. Immaterielles Vermögen 15.915,00 €**

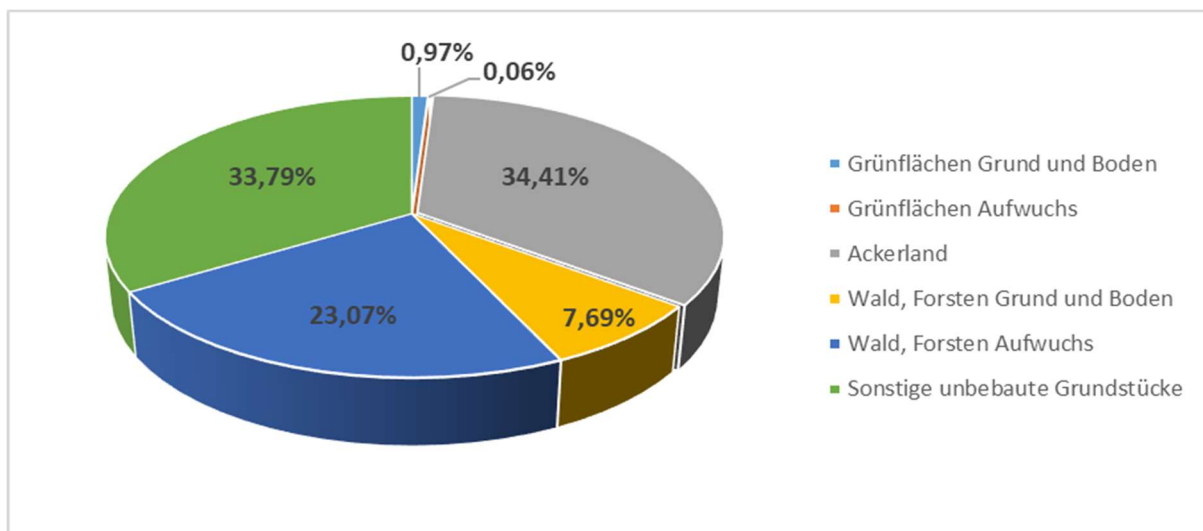
Unter „immateriellen Vermögensgegenstände“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sache im Sinne von § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Hierbei handelt es sich in Notzingen um Lizenzen und Software.

**2. Sachvermögen 23.885.101,37 €**

Zum Sachvermögen gehören die bebauten und unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, das Infrastrukturvermögen, die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, das bewegliche Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau. Im weiteren Verlauf werden die einzelnen Bilanzpositionen detailliert erläutert.

**2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 2.899.104,95 €**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine Gebäude befinden. Unbebaute Grundstücke sind Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschl. aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind.



Die Bewertung erfolgte, soweit ermittelbar, zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Konnten keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden, wurden die Grundstücke zum örtlichen Durchschnittswert ermittelt. Dieser Durchschnittswert orientiert sich am Bodenrichtwert. Grundstücke dürfen nicht mit dem heutigen Verkehrswert bewertet werden, da dieser erst zum Zeitpunkt des Verkaufs entsteht.

2.1.1 Grund und Boden bei Grünflächen 28.234,51 €

Die Position Grünflächen umfasst den Grund und Boden.

2.1.2 Ackerland, Gartenland, Grünland 999.335,21 €

Ackerland, Gartenland, Grünland ist landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigne Zwecke genutztes Land, einschließlich des Aufwuchses.

2.1.3 Grund und Boden bei Wald, Forsten 222.975,58 €

Unter Grund und Boden bei Wald und Forsten werden forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke verstanden. Für den Grund und Boden wurde ein Wert von 2.450 € je Hektar angesetzt.

2.1.4 Aufwuchs bei Wald, Forsten 668.943,25 €

Neben dem Grund und Boden bei Wald und Forsten gehört auch der Aufwuchs dazu. Für den Aufwuchs wurde ein Wert von 7.350 € je Hektar angesetzt.

2.1.5 Sonstige unbebaute Grundstücke 979.616,40 €

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken zählen beispielsweise nicht landwirtschaftlich genutzte Wiesen, Oberflächengewässer und Naturschutzflächen. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Gemeindebedarfsflächen. Darunter fallen auch die unbebauten Grundstücke aus der Erschließung des Wohnbaugebiets Hofäcker IV. Für die Erschließung des Wohnbaugebiets hat die Gemeinde im Jahr 2018 eine erste Rate in Höhe von 923.359,17 € an den Erschließungsträger für die unerschlossenen Bauplätze bezahlt. Dieser Betrag ist daher zum Eröffnungsbilanzstichtag bei den sonstigen unbebauten Grundstücken mit aufzunehmen. Da dieser Betrag über ein Konto außerhalb des Haushalts finanziert wird (sog. Sonderfinanzierung) ist dieser Betrag auf der Passivseite bei den Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gegenüber zu stellen (Kapital III.2 Abschnitt D Nr. 2).





**2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** 8.704.090,04 €

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken wurde zunächst der Grund und Boden, analog der unbebauten Grundstücke und anschließend die Aufbauten bewertet. Für die Bewertung der Gebäude wurden grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt. Ansonsten wurde die Ermittlung der Gebäudewerte nach dem rückindizierten Gebäudeversicherungswert von 1914 vorgenommen. Dieser wurde mit Hilfe eines Baukostenindex auf das Erwerbs-/Baujahr umgerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurde in der Regel von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen.

<b>Wohnbauten</b> (Grund und Boden)	1.168.176,87 €
<b>Wohnbauten</b> (Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen)	1.832.505,00 €
<b>Soziale Einrichtungen</b> (Grund und Boden)	180.354,38 €
<b>Soziale Einrichtungen</b> (Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen)	733.927,00 €
<b>Schulen</b> (Grund und Boden)	63.988,08 €
<b>Schulen</b> (Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen)	203.130,00 €
<b>Kultur, Sport- und Gartenanlagen</b> (Grund und Boden)	789.206,02 €
<b>Kultur, Sport- und Gartenanlagen</b> (Gebäude, Aufbauten, Betriebsvor.)	3.164.447,00 €
<b>Sonstige Gebäude</b> (Grund und Boden)	129.472,69 €
<b>Sonstige Gebäude</b> (Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen)	438.883,00 €


**2.3 Infrastrukturvermögen** 11.003.131,31 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe und sonstige Bauten. Die Anlagen der Wasserversorgung werden im Eigenbetrieb (Sondervermögen mit der Sonderrechnung) bilanziert. Bei der Abwasserbeseitigung wurden zum Großteil die Bestände aus den bisher geführten Anlagenachweise übernommen.

<b>Grund und Boden des Infrastrukturvermögens</b>	501.601,11 €
<b>Brücken und ähnliche ingenieurbauliche Anlagen</b>	52.961,00 €
<b>Anlagen zur Abwasserbeseitigung</b>	644.595,36 €
<b>Mischwasser-/Regenwasser- und Schmutzwasserkanal</b>	3.231.674,84 €
<b>Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen</b>	5.741.378,00 €
<b>Straßenbeleuchtung</b>	89.619,00 €
<b>Wasserbauliche Anlagen</b>	254.261,00 €
<b>Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen</b>	245.577,00 €
<b>Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens</b>	241.464,00 €

Beim Infrastrukturvermögen wurde der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat bewertet.



#### 2.4 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler 3.197,00 €

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmählern zählen nach der Definition die Vermögensgegenstände, deren Erhaltung und Pflege wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegen. Als Kunstwerk wurde das Kriegerdenkmal auf dem Friedhof und der Pflanzentrog am Kriegerdenkmal auf dem Friedhof erfasst.

#### 2.5 Bewegliches Vermögen 532.901,00 €

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

In der Inventurrichtlinie der Gemeinde Notzingen wurde eine Inventarisierungsgrenze von 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Dies bedeutet, dass bewegliche Vermögensgegenstände unter 1.000 € (netto) nicht in das Inventarverzeichnis aufzunehmen und nicht zu bilanzieren sind. Sie werden direkt als Aufwand verbucht.

Für die Bewertung der Vermögensgegenstände über 1.000 € netto wird die Vereinfachungsregel nach § 63 Abs. 1 Satz 3 GemHVO verwendet. Demzufolge werden alle Vermögensgegenstände über 1.000 € (netto), die im Zeitraum von 6 Jahren vor der

Eröffnungsbilanz (01.01.2013) erworben wurden, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich der Abschreibungen angesetzt. Bei Vermögensgegenständen, die älter als 6 Jahre sind, wurde bis auf zwei Ausnahmen von einer Inventarisierung und Aufnahme abgesehen.



**Ausnahme:** Aufgenommen wurden auch die beweglichen Vermögensgegenstände (z.B. Fahrzeuge), die die Gemeinde als Wichtig erachtet hat und deren Anschaffung vor dem 01.01.2013 erfolgte. Ferner wurden bereits zum 01.01.2012 sämtliche bewegliche Vermögensgegenstände, die die Wertgrenze von 1.000 € (netto) überschreiten, mit aufgenommen, da die Gemeinde bei der Vermögens erfassung und -bewertung zunächst noch davon ausgegangen ist, dass bereits zum 01.01.2018 auf das neue Haushaltsrecht umgestellt wird.

Die beweglichen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Fahrzeuge</b> (PKW und LKW)	315.388,00 €
<b>Maschinen und Technische Anlagen</b> (Rasenmäher etc.)	27.573,00 €
<b>Betriebsvorrichtungen</b> (PV-Anlage Kläranlage, Fireplan)	77.637,00 €
<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b> (Möbel, Geräte etc.)	105.646,00 €
<b>EDV-Ausstattung</b> (Server und Router)	1.495,00 €
<b>Musikinstrumente</b> (Spielmannszug Feuerwehr)	5.162,00 €

**2.6 Vorräte** 57.682,77 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Diese werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben. Bei den Vorräten handelt es sich um Streusalz im Gemeindehof (318,62 €) und um Heizöl in den öffentlichen Gebäudeeinrichtungen (57.364,15 €).

**2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB)** 684.994,30 €

Hier werden Anzahlungen für Vermögen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Notzingen steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung (Bauphase) befindet nachgewiesen. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Erfolgt die Fertigstellung und die Inbetriebnahme, so wird die Anlage im Bau aktiviert und die Investitionen den entsprechenden Konten bzw. Anlageklassen zugeordnet.

<b>Umbau / Modernisierung des Rathauses</b>	537.290,43 €
<b>Umbau / Modernisierung des Bürgerhauses</b>	39.212,25 €
<b>Abkopplung des Außengebiets Kapfertwiesen</b>	16.981,93 €
<b>Sanierung des Kunstrasenspielfeldes</b>	833,00 €
<b>Neues Spielgerät für Spielplatz an der Sporthalle</b>	1.143,59 €
<b>Investitionskostenzuschuss an Dritte (LSP II)</b>	89.533,10 €



### 3. Finanzvermögen

**10.743.835,16 €**

#### 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

**0,00 €**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser kann gegeben sein, wenn die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt oder dieser aus anderen Gründen (z.B. durch Vertrag) vorliegt. Die Gemeinde Notzingen hat zum 01.01.2019 keine Beteiligungen, die hierunter fallen.

#### 3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

**10.900,77 €**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bilanziert.

Als Anschaffungskosten kommen drei Werte in Betracht: die Bareinlage (Betrag der Einlage), die Sacheinlage (Wert des Einlageobjektes bei der Beteiligung) oder Dienstleistungen. Die Gemeinde Notzingen ist beteiligt am Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) mit einem Betrag von 10.900,77 €. Weitere Beteiligungen mit einem Einlagewert sind nicht vorhanden.

#### 3.3 Sondervermögen

**682.186,94 €**

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes sind die Eigenbetriebe finanzwirtschaftlich als Sondervermögen auszuweisen. Kennzeichnend sind die eigene Buchführung (Sonderrechnung), ein eigener Wirtschaftsplan und ein eigener Jahresabschluss außerhalb des kommunalen Haushaltes.

Für die Bewertung von Eigenbetrieben gelten die Ausführungen zur Bewertung von Beteiligungen analog. Die Gemeinde Notzingen besitzt einen Eigenbetrieb – die Wasserversorgung. In die Wasserversorgung wurden zum 01.01.2002 (Ausgliederung zum Eigenbetrieb) insgesamt 682.186,94 € an Eigenkapital eingebracht – hiervon entfallen 100.000 € auf das Stammkapital.

#### 3.4 Ausleihungen

**521.506,78 €**

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Ausleihungen sind auch Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitaleinlagen in Einrichtungen.

Die Gemeinde Notzingen hat folgende Ausleihungen getätigt:

<b>Darlehen:</b>	<b>521.006,78 €</b>
Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Wasserversorgung:	521.006,78 €
<b>Genossenschaftsanteile:</b>	<b>500,00 €</b>
Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG.	500,00 €

### 3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen 2.040.000,00 €

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Werden Kassenmittel in Wertpapieren angelegt, sind diese in der Bilanz auf der Aktivseite im Finanzvermögen auszuweisen und in der Finanzrechnung als haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge zu behandeln.

Unter Wertpapiere fallen auch **Festgeldanlagen**. Zum Stichtag 01.01.2019 bestanden Festgeldanlagen in Höhe von 2.000.000 € bei der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen und in Höhe von 40.000 € bei der Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG.

### 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen 11.209,07 €

Durch die Festlegung von Gebühren, Beiträgen und Steuern ergeben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten übernommen.

### 1.7 Privatrechtliche Forderungen 12.105,18 €

Die privatrechtlichen Forderungen sind Forderungen im Zusammenhang aus Lieferung- und Leistungsverträgen. Die privatrechtlichen Forderungen werden nach demselben Prinzip bewertet wie die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Zu den privatrechtlichen Forderungen gehören zum Beispiel die Benutzungsentgelte für gemeindeeigene Einrichtungen, sonstige privatrechtlichen Forderungen und Forderungen die sich aus der Einheitskasse ergeben.

### 3.8 Liquide Mittel 7.465.926,42 €

Nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg zählen zu den liquiden Mitteln Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten sowie der Kassenbestand (Bargeld). Weiter versteht man unter liquiden Mitteln Tagesgelder und Tagesgeldkonten. Es handelt sich also um jederzeit verfügbare Mittel. Die liquiden Mittel sind mit ihrem Nennbetrag zu bewerten. Als Datenbestand dienen die Bestände der Girokonten und der Bestand an Bargeld.

Barkasse Rathaus	2.150,78 €
Zahlstelle Einwohnermeldeamt	150,00 €
Girokonto Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen	1.832.767,52 €
Girokonto Volksbank Kirchheim-Nürtingen	310.279,69 €
Geldmarktkonto Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen	5.500.000,00 €
Geldmarktkonto Volksbank Kirchheim-Nürtingen	0,00 €
<b>Liquider Mittelbestand zum 01.01.2019</b>	<b>7.645.347,99 €</b>

<b>Liquider Mittelbestand zum 01.01.2019</b>	<b>7.645.347,99 €</b>
Davon Anteil Kernhaushalt (Kassenbestand)	7.465.926,42 €
Davon Anteil Eigenbetrieb Wasserversorgung (Kassenbestand)	179.421,57 €

**B. Abgrenzungsposten****14.096,51 €****1. Aktive Rechnungsabgrenzung****14.096,51 €**

Unter die aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP) fallen Aufwendungen, die bereits im abgelaufenen Haushaltsjahr im Voraus bezahlt und gebucht werden, aber entweder nur zum Teil oder auch ganz wirtschaftlich dem neuen Haushaltsjahr zuzurechnen sind. Die Bildung der ARAP erfolgt mit dem Betrag, der sich wirtschaftlich auf die Zeit nach dem Bilanzstichtag bezieht. Die Auflösung der ARAP und das Buchen des Aufwands erfolgt in dem wirtschaftlich zuzurechnenden Haushaltsjahr (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Bei dem Betrag von 14.096,51 € handelt es sich um die Beamtenbezüge für den Monat Januar 2019, welche bereits Ende Dezember 2018 ausbezahlt wurden.

**2. Sonderposten für geleistete Investitionskostenzuschüsse****0,00 €**

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögenrechnung ausgewiesen und entsprechend der Zuwendungsverwendung aufgelöst werden. Hierbei handelt es sich um Zuschüsse für die Herstellung, die Anschaffung und die Sanierung von Vermögensgegenstände, jedoch ohne dabei das wirtschaftliche Eigentum oder Besitzrecht an den geförderten Objekten zu erwerben. Zum Eröffnungsbilanzstichtag belief sich dieser Betrag bei der Gemeinde noch auf 0,00 €. Zwar hat die Gemeinde in den Jahren 2017 und 2018 Investitionskostenschüsse an Dritte aus dem Landessanierungsprogramm „Ortmitte II“ gewährt, die Sanierungsmaßnahmen konnten allerdings noch nicht abgeschlossen werden, so dass diese zum Bilanzstichtag noch bei den AiB auszuweisen waren.

**C. Nettositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag)****0,00 €**

Übersteigt der Jahresfehlbetrag das vorhandene Basiskapital, entsteht ein nicht gedeckter Fehlbetrag. Da die Gemeinde Notzingen ein positives Basiskapital hat und somit die Bilanz ausgeglichen wird, ist unter dieser Position nichts auszuweisen.

**Vermögensübersicht (nach § 55 Abs. 1 GemHVO)**

Vermögen		Anschaffungs- und Herstellungs- kosten	Vermögens- veränderungen (Abschreibungen)	Stand des Vermögens zum 01.01.2019
Euro				
<b>1.</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	26.247,53	-10.332,53	15.915,00
<b>2.</b>	<b>Sachvermögen (ohne Vorräte)</b>			
	2.1. Unbebaute Grundstücke	2.899.906,96	-802,01	2.899.104,95
	2.2. Bebaute Grundstücke	16.173.740,59	-7.469.650,55	8.704.090,04
	2.3. Infrastrukturvermögen	36.990.483,48	-25.987.352,17	11.003.131,31
	2.4. Bauten auf fremde Grundstücke	0,00	0,00	0,00
	2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.846,19	-2.649,19	3.197,00
	2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	492.385,72	-149.424,72	342.961,00
	2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	248.482,88	-58.542,88	189.940,00
	2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	684.994,30	0,00	684.994,30
<b>3.</b>	<b>Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)</b>			
	3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
	3.2. Sonstige Beteiligungen	10.900,77	0,00	10.900,77
	3.3. Sondervermögen	682.186,94	0,00	682.186,94
	3.4. Ausleihungen	521.506,78	0,00	521.506,78
	3.5. Wertpapiere	2.040.000,00	0,00	2.040.000,00
	<b>Insgesamt</b>	<b>60.776.682,14</b>	<b>-33.678.754,05</b>	<b>27.097.928,09</b>

## III.2 PASSIVA

Die PASSIVA (=Passivseite) gibt Auskunft über die Mittelherkunft und beantwortet damit die Frage wie das Vermögen auf der AKTIV-Seite finanziert ist.

**Die Bilanzsumme der PASSIVA beträgt 34.658.948,04 €**

### **A. Eigenkapital bzw. Basiskapital 27.498.847,68 €**

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzung der Passivseite. Die Ermittlung des Basiskapitals ergibt sich letztendlich aus allen anderen Bilanzpositionen. Das Eigenkapital bzw. Basiskapital zum 01.01.2019 der Gemeinde Notzingen beträgt 27.498.847,68 €.

Rücklagen liegen nicht zwingend als Kassenbestand oder Bankguthaben vor. Sie können deshalb nicht zur Finanzierung von Auszahlungen verwendet werden. Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des Sonderergebnisses sowie für zweckgebundene Rücklagen jeweils gesonderte Rücklagen zu bilden. Diese Form der Rücklage ist nicht mit der bisher bekannten Rücklage aus der Kameralistik zu vergleichen.

Am 01.01.2019 bestanden bei der Gemeinde Notzingen keine Rücklagen. Diese können erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 ausgewiesen werden.

### **B. Sonderposten 4.108.034,34 €**

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge und sonstige Sonderposten auf der Passivseite dargestellt. Sonderposten können weder Eigenkapital noch dem Fremdkapital eindeutig zugeordnet werden. Daher werden sie zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibungen des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Vereinzelt konnte bei Vermögensgegenständen des Infrastrukturvermögens die tatsächliche Zuschusshöhe nicht mehr ermittelt werden. Für alle anhand von Erfahrungswerten bewerteten Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens die erschließungsbeitragsfähig sind wurde daher ein Erfahrungswert für Erschließungsbeiträge (passive Sonderposten) in Höhe von 90% der ermittelten historischen Anschaffungskosten gebildet.

Es erfolgt eine Einteilung in folgende Arten von Sonderposten:

#### **1. Sonderposten für Investitionszuweisungen 984.295,00 €**

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde Notzingen im Rahmen von Investitionsvorgängen erhalten hat. Diese sind im Regelfall mit einer bestimmten Zweckbindung versehen und können daher nicht frei verwendet werden. In der Regel handelt es sich um Landeszuweisungen.

---

**2. Sonderposten für Investitionsbeiträge** **2.862.817,36 €**

Bei den Sonderposten für Investitionsbeiträge handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde Notzingen im Rahmen von Anschluss- und Erschließungsmaßnahmen erhalten hat. Diese sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und des Baugesetzbuches von den Grundstückseigentümern für die Erschließung von Grund und Boden, den Ausbau von Anliegerstraßen oder für den Anschluss an die Abwasserbeseitigung (Kanal und Kläranlage) zu erheben.

**3. Sonderposten für Sonstiges** **260.921,98 €**

Bei den Sonderposten für Sonstiges handelt es sich um Sonderposten, die in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb (Sachschenkungen, Geldspenden etc.), Anlagen im Bau und Übernahmen von Erschließungsträgern (auf der Grundlage von städtebaulichen Verträgen) stehen. Diese Positionen sind ebenfalls zu passivieren. Sofern Vermögensgegenstände vorliegen sind diese mit ihrem jeweiligen Wert zu aktivieren. Die Anlagen im Bau sind wie auch auf der Aktivseite erst mit der Aktivierung des Vermögensgegenstandes aufzulösen.

---

**C. Rückstellungen** **87.362,83 €**

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen (Vorsichtsprinzip). Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Diese dürfen nur aufgelöst werden, wenn der Grund für die Rückstellung entfallen ist.

Es gibt Pflicht- und Wahlrückstellungen (§ 41 GemHVO). Folgende Pflichtrückstellungen mussten zum 01.01.2019 gebildet werden:

**1. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen** **43.377,83 €**

Eine Rückstellung für Altersteilzeit ist dann zu bilden, wenn eine Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit erfolgt (sog. Blockmodell – Aufteilung in Beschäftigungsphase und Freizeitphase). Bei der Gemeinde Notzingen sind zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2019 zwei Mitarbeiter in der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit.

**2. Gebührenausgleichsrückstellungen** **43.985,00 €**

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebühre-mindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen. Bei der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Notzingen bestehen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch eine Kostenüberdeckung in Höhe von 43.985,00 €. Die Überdeckung wurde in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 und 2021 zum Ausgleich eingestellt. Im Niederschlagswasserbereich dagegen gibt es ausschließlich Unterdeckungen. Diese bleiben bei der Rückstellungsbildung außer Betracht.

Eine Wahlrückstellung nach § 41 Abs. 2 GemHVO musste nicht gebildet werden. Auch musste für den gemeindlichen Anteil der Pensionsrückstellungen keine Rückstellung gebildet werden. Diese werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet. Eine Bildung von Rückstellungen in der Bilanz der Gemeinde ist daher verboten bzw. nicht zulässig. Der vom KVBW zum Bilanzstichtag ermittelte Anteil an der Rückstellung beträgt 1.779.421,00 €.

### **D. Verbindlichkeiten**

**2.746.575,08 €**

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gemeinde, welche dem Grunde und der Höhe nach gewiss sind. Sie stellen eine wirtschaftliche Belastung für die Gemeinde dar. Die Verbindlichkeiten untergliedern sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen:

#### **1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

**1.800.000,00 €**

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen Geldbeträge, welche die Gemeinde von einem Dritten zur Verfügung gestellt bekommen hat. Das aufgenommene Kapital muss grundsätzlich mit Zinsen wieder zurückbezahlt werden. Unter dieser Position wird ein Darlehen von der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) geführt, welches im Jahr 2016 im Rahmen einer Sonderfazilität zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften aufgenommen wurde. Die erste Tilgung für das Darlehen erfolgte im Jahr 2019. Die Verzinsung des Darlehens beträgt bis zum Jahr 2026 (15.02.2026) 0,00 %.

#### **2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**

**923.725,95 €**

Bei Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften handelt es sich um Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen. Mit solchen Rechtsgeschäften wird üblicherweise ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich durch die Kommune erworben. Insoweit ist nicht nur auf der Passivseite eine Verbindlichkeit, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt auszuweisen, sondern auf der Aktivseite auch ein Vermögensgegenstand.

Unter dieser Bilanzposition wird die Finanzierung des Wohnbaugebiets „Hofäcker IV“ bilanziert. Im Jahr 2018 wurde beschlossen, dass die Grunderwerbs- und Erschließungsmaßnahmen für das Wohnbaugebiet „Hofäcker IV“ außerhalb des Haushaltes finanziert werden. Die Gemeinde hat mit der Landesbank Baden-Württemberg daher einen Finanzierungsvertrag abgeschlossen. Der Kreditrahmen beläuft sich auf 4 Mio. € und ist bis zum 30.06.2022 zunächst befristet. Hierbei handelt es sich gemäß § 87 Abs. 5 GemO um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft, welches auch durch das Landratsamt genehmigt werden musste. Da im Jahr 2018 über das entsprechende Konto bereits eine erste Rate an den Erschließungsträger bezahlt werden musste belaufen sich die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zum Eröffnungsbilanzstichtag auf insgesamt 923.725,95 €. Darin enthalten sind auch die Zinsen (zum 31.12.2018: 366,78 €), die die Gemeinde für die Inanspruchnahme des Darlehens zu bezahlen hat.

#### **3. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung**

**11.492,15 €**

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung entstehen aus Werk-, Kauf- oder Dienstleistungsverträgen. Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresab-



schluss vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde. Dies war bei einer Rechnung zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2019 der Fall.

### **4. Sonstige Verbindlichkeiten** **11.356,98 €**

Der Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern (früher Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge - ShV) stehen.

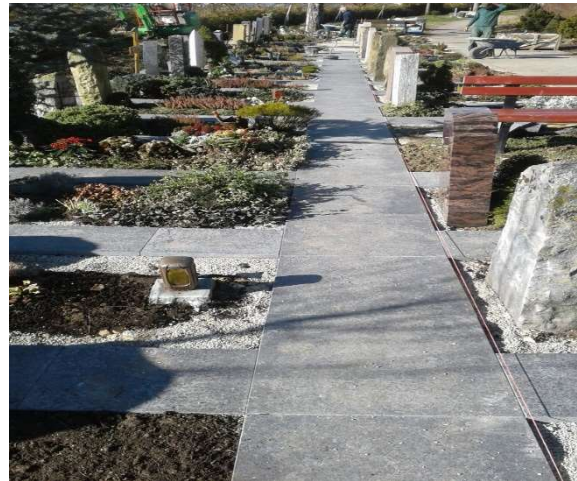
### **E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten** **218.128,11 €**

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierunter fallen z.B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei jährlich (nahezu) gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Unter dieser Bilanzposition werden in der Gemeinde Notzingen folgende passive Rechnungsabgrenzungsposten geführt:

#### **1. PRAP - Grabnutzungsgebühren** **178.128,11 €**

Unter diesem Posten werden die Grabnutzungsgebühren erfasst, welche durch das Entrichten in voller Höhe für die gesamte Nutzungszeit der Grabstätte einen Ertrag für die Zukunft darstellen.



#### **2. PRAP – Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG** **40.000,00 €**

Bei dieser Position handelt es sich um eine Geldzuwendung von der Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG. Im Jahr 2015 hat die Gemeinde von der Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG eine Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 50.000 € erhalten mit der Bedingung, dass hiervon jährlich 2.500,00 € für den Seniorennachmittag, welcher durch die Gemeinde einmal im Jahr veranstaltet wird, verwendet werden. Zum Eröffnungsbilanzstichtag beläuft sich die Geldzuwendung noch auf 40.000,00 €.



## IV. Sonstige Pflichtaufgaben

### 1. Haftungsverhältnisse / Bürgschaften

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Bestand aus Bürgschaften (Restkapital) aus kommunalverbürgten Darlehen stellt sich zum 01.01.2019 wie folgt dar:

Begünstigter	Betrag der Bürgschaft	Ende der Bürgschaft
L-Bank (Wohnungsbau)	405.215,85 €	Pflichtbürgschaften; Laufzeit wie bei Krediten

Weitere Bürgschaften zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2019 bestehen nicht.

Es wurden auch keine Rückstellungen für das Darlehen gebildet, da für dieses kein konkretes Ausfallrisiko besteht.

### 2. Weitere Angaben

#### a) Pensionsrückstellungen nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den KVBW

Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt der Anteil an der Rückstellung beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) 1.779.421,00 € (Pensionsrückstellungen und Beihilfeverpflichtungen). Diese Rückstellungen werden nicht bei der Gemeinde Notzingen, sondern ausschließlich beim KVBW bilanziert.

#### b) Kameradschaftskasse der Feuerwehr

Das Vermögen der Kameradschaftskasse der Feuerwehr ist nicht zu bilanzieren. Der Stand zum 31.12.2018 beträgt 12.141,56 €.

### 3. Organe der Gemeinde Notzingen zum 01.01.2019

Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 8 GemHVO werden im Folgenden die Organe der Gemeinde Notzingen zum 01.01.2019 dargestellt. Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind die Verwaltungsorgane der Gemeinde (§ 23 GemO).

#### Bürgermeister am 01.01.2019:

Sven Haumacher

**Gemeinderäte am 01.01.2019:**

Bidlingmaier, Alfred	CDU-Fraktion
Blattner, Ulrich	SPD-Fraktion
Blessing, Manfred	UKW-Fraktion
Böbel, Roland	UKW-Fraktion
Heberling, Hans-Joachim	SPD-Fraktion
Hiller, Herbert	CDU-Fraktion
Kälberer, Eugen	CDU-Fraktion
Kiltz, Rudolf	CDU-Fraktion
Langguth, Helmut	SPD-Fraktion
Lippkau, Petra	CDU-Fraktion
Morlok-Gommel, Vera	UKW-Fraktion
Prell, Hans	UKW-Fraktion
Dr. Schneider, Irmtraut	UKW-Fraktion
Veil, Marianne	CDU-Fraktion

**4. Bedienstete des Kassen- und Rechnungswesens zum 01.01.2019**

**Fachbeamter für das Finanzwesen:** Sven Kebache  
(zugleich Kassenaufsichtsbeamter)

**Kassenverwalterin:** Bianca Jauß

**Weitere Kassenbedienstete:** Margarete Staiger  
Christine Schroll

## V. Anhang

### 1. Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushaltsjahres	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushaltsjahres
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge	Um- buchungen	Zu- schreibungen	Ab- schreibungen	
EUR							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	15.915,00						
<b>2. Sachvermögen (ohne Vorräte)</b>							
2.1. Unbebaute Grundstücke	2.899.104,95						
2.2. Bebaute Grundstücke	8.704.090,04						
2.3. Infrastrukturvermögen	11.003.131,31						
2.4. Bauten auf fremde Grundstücke	0,00						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.197,00						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	342.961,00						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	189.940,00						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	684.994,30						
<b>3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)</b>							
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00						
3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	10.900,77						
3.3. Sondervermögen	682.186,94						
3.4. Ausleihungen	521.506,78						
3.5. Wertpapiere	2.040.000,00						
<b>Insgesamt</b>	<b>27.097.928,09</b>						

## 2. Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 01.01.2019	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1	2	3	4	5
<b>1. Geldschulden</b>	<b>1.800.000,00 €</b>	<b>105.884,00 €</b>	<b>423.536,00 €</b>	<b>1.270.580,00 €</b>
1.1. Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Kredite für Investitionen	1.800.000,00 €	105.884,00 €	423.536,00 €	1.270.580,00 €
1.2.1 Bund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2 Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.4 Zweckverbände und dgl.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Sonstiger öffentlicher Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6 Kreditmarkt	1.800.000,00 €	105.884,00 €	423.536,00 €	1.270.580,00 €
1.3 Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>2. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Erschließung Wohnbaugebiet "Hofäcker IV")</b>	<b>923.725,95 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>923.725,95 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Gesamtschulden</b>	<b>2.723.725,95 €</b>	<b>105.884,00 €</b>	<b>1.347.261,95 €</b>	<b>1.270.580,00 €</b>

### 3. Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 und 2 GemHVO

Art der Rückstellung	Gesamtbetrag zum 01.01.2019
1	2
<b>1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO (Pflichtrückstellungen)</b>	<b>87.362,83 €</b>
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen (Altersteilzeit)	43.377,83 €
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €
1.4 Gebührenausgleichsrückstellungen	43.985,00 €
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €
<b>2. weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO (Wahrückstellungen)</b>	<b>0,00 €</b>
2.1 Sonstige Rückstellungen	0,00 €
<b>Summe aller Rückstellungen</b>	<b>87.362,83 €</b>

#### 4. Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderung	Gesamtbetrag zum 01.01.2019
1	2
öffentlich-rechtliche Forderungen	11.209,07 €
Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
Privatrechtliche Forderungen	12.105,18 €
<b>Summe aller Forderungen</b>	<b>23.314,25 €</b>

#### 5. Beteiligungsübersicht

Art der Beteiligung	Gesamtbetrag zum 01.01.2019
1	2
<b>Sonstige Anteilsrechte</b>	
Eigenvermögensumlage KDRS (Komm.ONE)	10.900,77 €
Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)	0,00 €
Zweckverband Breitbandversorgung LKR Esslingen	0,00 €
<b>Sondervermögen</b>	
Stammkapital Wasserversorgung	100.000,00 €
Allgemeine Einlage Wasserversorgung	582.186,94 €
<b>Ausleihungen</b>	
Trägerdarlehen Eigenbetrieb Wasserversorgung	521.006,78 €
Volksbank Kirchheim-Nürtingen e.G.	500,00 €
<b>Summe aller Beteiligungen</b>	<b>1.214.594,49 €</b>